

Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Thun, handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend Stadt Thun genannt)

und

dem Verein **MOKKA**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend MOKKA genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins MOKKA

¹ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche MOKKA erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit von MOKKA.

2. Kapitel: Leistungen des Vereins MOKKA

Art. 3 Katalog der Leistungen

MOKKA erbringt folgende Leistungen:

- a Konzertveranstaltungen im Bereich Rock, Pop, Jazz, Blues-, Worldmusic, Singer/Songwriter, Kleinkunst, Spoken Word usw.
- b Zusammenarbeit mit weiteren Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen der Stadt und Region Thun
- c Kulturveranstaltungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, spezifisch für die Zielgruppen Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre.
- d Vertretungen der Stadt Thun können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit MOKKA dessen Angebot kostenlos besuchen.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ MOKKA legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² MOKKA macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.

³ MOKKA erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich MOKKA an den Standards von Benevol Schweiz, der Dachorganisation für Freiwilligenarbeit.

⁵ MOKKA gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Die Stadt Thun kann hierfür Nachweise verlangen.

⁶ MOKKA sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen. Der Vorstand führt ein wirksames internes Controlling.

3. Kapitel: Beiträge

Art. 6 Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Thun bezahlt an die Leistungen des Vereins MOKKA gemäss Artikel 3 lit. a bis c einen jährlichen Betriebsbeitrag von **180'000 Franken**.
- ² Die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Thun bezahlt für die in Artikel 3 lit. c genannten Leistungen und Vorhaben einen jährlichen Betriebsbeitrag von **40'000 Franken**. Die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Zulassung der Aufwendungen zum kantonalen Lastenausgleich gilt bis Ende 2020 und wird anschliessend erneut beantragt.
- ³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Verwendung der Betriebsbeiträge

- ¹ MOKKA verwendet die Betriebsbeiträge nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Gewinn und Verlust sind Sache von MOKKA. Es besteht keine Nachschusspflicht der Stadt Thun.

Art. 9 Eigenleistungen

- ¹ MOKKA erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- ² MOKKA bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 10 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Stadt Thun entrichtet ihre Beiträge gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 jährlich für das entsprechende Betriebsjahr bis 31. Januar.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des MOKKA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² MOKKA unterbreitet der Stadt Thun bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle,
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr und
 - c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

Art. 12 Reporting-Gespräch

- 1 Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 11 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- 2 Am Gespräch nehmen je mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von MOKKA sowie der Stadt Thun teil. Organisation und Leitung dieses Gesprächs erfolgen durch die Stadt Thun.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 MOKKA erteilt der Stadt Thun und dem Finanzinspektorat der Standortgemeinde Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt MOKKA den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- 1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 2 Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins MOKKA gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht. Änderungen sind nur in Schriftform gültig.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Für die Stadt Thun

Thun, 13. November 2019

Der Vizestadtpräsident



Peter Siegenthaler

Der Stadtschreiber



Bruno Huwyler Müller

Für MOKKA

Thun,

Der Präsident

Lukas Fuhrer

Die Vizepräsidentin

Rahel Spring

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang: Reporting-Blatt

10. Oktober 2019

Anhang: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Konzertveranstaltungen	in den Sparten Rock / Pop / Jazz / Blues / Folk / Worldmusic / Electro /Rap / Singer-Songwriter etc.	100				
Weitere Kulturveranstaltungen	Kleinkunst / Spoken Word	20				
Angebote für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	- Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder, Familie, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre - Konzerte für Familien, Schülerband-Weekend, U20 Poetry- Slam, Discos für Teenager, Jungbürgerfeier	50				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen	5				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	Ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	8'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	Ja				
Finanzen	Kostendeckungsgrad**	80%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: {Gesamt-Ertrag minus Subventionen (Subventionen = Summe der Betriebsbeiträge aller Finanzierungsträger)} durch Gesamtaufwand mal 100.